

**Änderungstarifvertrag Nr. 1**  
**vom 16. Oktober 2023**  
**zum**  
**Manteltarifvertrag für „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (MTV Autobahn)**  
**vom 30. September 2019**

Zwischen

der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (Autobahn GmbH),  
vertreten durch die Geschäftsführung,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] \*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

---

\*) Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

## § 1

### Änderungen des MTV Autobahn zum 1. Januar 2023

Der Manteltarifvertrag für „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (MTV Autobahn) vom 30. September 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigte, die ständig Wechselschicht- und Schichtarbeit leisten, sowie für Beschäftigte in Autobahn- und Straßenmeistereien, in Fachcentern für Informationstechnik und -sicherheit sowie in Tunnelleitzentralen, Tunnelbetriebszentralen, Verkehrs- und Betriebszentralen, Betriebszentralen, in der Zentralen Betriebsleitstelle und in Kfz-Werkstätten, durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

*Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.“*

- b) Nach der Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d):

*<sup>1</sup>Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. <sup>2</sup>Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v. H. gezahlt.“*

3. § 16 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufsverfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; bei mindestens drei Jahren in die Stufe 3; bei mindestens sechs Jahren in die Stufe 4; bei mindestens zehn Jahren in die Stufe 5 und bei mindestens 15 Jahren in die Stufe 6.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „bis 3“ durch die Wörter „und 2“ ersetzt.

b) In der Protokollerklärung zu Absatz 4 wird in der Überschrift die Bezeichnung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

c) Dem § 18 Absatz 5 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 5:

*<sup>1</sup>Durch die Ausübung des Wahlrechts für eine monatlichen Zahlung verliert das Dreizehnte Monatseinkommen nicht den Charakter der Einmalzahlung.*

*<sup>2</sup>Es handelt sich um einen nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteil; das gilt insbesondere bei Anwendung des § 18 Abs. 4 sowie bei Anwendung des § 7 Abs. 1 S. 1 Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010.“*

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „60,00 Euro“ durch die Angabe „61,08 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Buchstabe a) wird die Angabe „60,00 Euro“ durch die Angabe „61,08 Euro“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Buchstabe b) wird die Angabe „25,00 Euro“ durch die Angabe „25,45 Euro“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird die Angabe „60,00 Euro“ durch die Angabe „61,08 Euro“ ersetzt.

e) In Absatz 4 wird die Angabe „40,00 Euro“ durch die Angabe „40,72 Euro“ und die Angabe „15,00 Euro“ durch die Angabe „15,27 Euro“ ersetzt.

f) Der Protokollerklärung zu § 20 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

*„<sup>4</sup>Die Versicherung endet spätestens mit der im Gruppenversicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsdauer.“*

g) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „zum Arbeitsort“ werden durch die Wörter „zur Arbeitsstätte“ ersetzt.

bb) Die Angabe „6,50 Euro“ wird durch die Angabe „6,62 Euro“ ersetzt.

cc) Die Angabe „8,50 Euro“ wird durch die Angabe „8,65 Euro“ ersetzt.

6. Nach § 22 Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 22 Absatz 2 Satz 1:

*Tatsächliche Barleistungen sind das festgesetzte Bruttokrallengeld des Sozialversicherungsträgers.“*

7. § 26 Absatz 2 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

*„Im Falle der Übertragung ist der Erholungsurlaub bis zum 30. September des folgenden Kalenderjahres anzutreten.“*

8. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

*„Protokollerklärung zu § 29 Absatz 5:*

*<sup>1</sup>Prüferinnen und Prüfer in der Aus- und Weiterbildung sowie Prüferinnen und Prüfer in Sach- und Fachkundeprüfungen kann für entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen in Grundlagen- sowie Aufbauseminaren für einen vom Arbeitgeber angebotenen bzw. vorgesehenen Ausbildungsberuf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 pro Jahr gewährt werden. <sup>2</sup>Die Kostentragung richtet sich nach § 5 Absatz 5 Satz 1.“*

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

*„<sup>1</sup>Als Zeichen der Wertschätzung und Anerkennung ihres langjährigen und intensiven bürgerschaftlichen Engagements erhalten Beschäftigte einen Arbeitstag Freizeitausgleich unter Fortzahlung des Entgeltes nach § 21 unter der Voraussetzung, dass sie seit mindestens einem Jahr an durchschnittlich mindestens drei Stunden in der Woche ehrenamtlich Arbeit in einem oder mehreren Vereinen, Organisationen oder anderen, dem Allgemeinwohl dienenden Einrichtungen, leisten und hierfür keine, über die Erstattung von Auslagen und Unkosten hinausgehende, Aufwandsentschädigung bis zur jeweils einschlägigen Einkommensteuerfreibetragshöhe erhalten. <sup>2</sup>Der Freizeitausgleich wird je Kalenderjahr gewährt. <sup>3</sup>Freizeitausgleich, der nicht im Kalenderjahr in Anspruch genommen wird, verfällt. <sup>4</sup>Eine finanzielle Abgeltung ist ausgeschlossen.“*

- c) Dem § 29 Absatz 6 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

*„Protokollerklärung zu Absatz 6:*

*<sup>1</sup>Die ehrenamtliche Arbeit muss nicht in gleichbleibendem wöchentlichem Umfang erbracht, sondern kann Schwankungen unterliegen oder zusammenhängend erbracht werden. <sup>2</sup>In einer jährlichen Betrachtung entsprechen durchschnittlich mindestens drei Stunden 150 Stunden. <sup>3</sup>Der Nachweis für*

*ehrenamtliche Tätigkeiten kann u.a. durch Schreiben der jeweiligen Einrichtungen, Vereine bzw. Organisationen oder Ehrenamtskarte erbracht werden.“*

**§ 2**  
**Änderungen der Anlage A**

1. Die Anlage A wird wie folgt gefasst:

<b>Entgelttabelle MTV Autobahn gültig vom 1. April 2021 bis 31. März 2022 (monatlich in Euro)</b>						
<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
16	6.051,00	6.715,00	7.344,00	7.764,00	7.862,00	8.269,00
15	4.958,00	5.295,00	5.671,00	6.184,00	6.713,00	7.060,00
14	4.490,00	4.795,00	5.193,00	5.636,00	6.129,00	6.483,00
13	4.138,00	4.473,00	4.854,00	5.267,00	5.754,00	6.018,00
12	3.709,00	4.094,00	4.544,00	5.043,00	5.629,00	5.907,00
11	3.579,00	3.934,00	4.266,00	4.627,00	5.121,00	5.399,00
10	3.449,00	3.729,00	4.044,00	4.386,00	4.767,00	4.892,00
9c	3.301,91	3.613,00	3.919,00	4.251,00	4.610,00	4.726,00
9b	3.173,30	3.346,00	3.629,00	3.936,00	4.273,00	4.555,00
9a	3.100,00	3.311,00	3.369,00	3.565,00	3.921,00	4.061,00
8	2.908,00	3.105,00	3.242,00	3.379,00	3.526,00	3.596,00
7	2.728,00	2.956,00	3.092,00	3.229,00	3.358,00	3.427,00
6	2.677,00	2.875,00	2.996,00	3.126,00	3.254,00	3.319,00
5	2.568,00	2.768,00	2.887,00	3.003,00	3.124,00	3.186,00
4	2.446,00	2.655,00	2.804,00	2.887,00	2.977,00	3.033,00
3	2.412,00	2.619,00	2.679,00	2.774,00	2.852,00	2.922,00

2. Die Anlage A wird wie folgt gefasst:

<b>Entgelttabelle MTV Autobahn  gültig vom 1. April 2022 bis 29. Februar 2024  (monatlich in Euro)</b>						
Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
16	6122,68	6.795,14	7.432,17	7.856,88	7.955,98	8.368,10
15	5017,06	5.358,22	5.738,77	6.258,28	6.792,69	7.144,27
14	4542,98	4.851,90	5.255,33	5.703,01	6.202,05	6.560,31
13	4187,45	4.526,02	4.911,44	5.329,90	5.822,30	6.089,52
12	3752,91	4.142,50	4.597,79	5.102,97	5.695,74	5.977,00
11	3622,16	3.980,48	4.317,18	4.682,47	5.182,41	5.463,69
10	3492,26	3.773,01	4.092,18	4.438,33	4.823,79	4.950,36
9c	3361,34	3.613,00	3.919,00	4.251,00	4.610,00	4.726,00
9b	3230,42	3.346,00	3.629,00	3.936,00	4.273,00	4.555,00
9a	3100,00	3.311,00	3.369,00	3.565,00	3.921,00	4.061,00
8	2910,37	3.105,00	3.242,00	3.379,00	3.526,00	3.596,00
7	2733,87	2.957,90	3.092,00	3.229,00	3.358,00	3.427,00
6	2683,45	2.875,00	2.997,10	3.126,00	3.254,00	3.319,00
5	2576,29	2.768,00	2.887,00	3.003,85	3.124,00	3.186,00
4	2456,51	2.655,00	2.804,00	2.887,00	2.978,39	3.033,74
3	2418,66	2.619,00	2.679,00	2.774,00	2.852,00	2.924,58

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

§ 2 Ziffer 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft.

§ 2 Ziffer 2 tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 2023

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

Niederschriftserklärung:

Es besteht eine grundsätzliche Bereitschaft zwischen den Tarifvertragsparteien, sich auf Musterverfahren zu verständigen.